

Merkblatt Luftreinhalte bei Tankstellen

Dieses Merkblatt richtet sich an Tankstellenbetreiber, Tankwartinnen und Tankwarte, Messfirmen des Tankstellen-Inspektorates AGVS sowie kommunale Bau- und Umweltschutzkommissionen.

Worum geht es?

Beim Umschlag von Benzin und beim Betanken von Fahrzeugen entstehen giftige Benzindämpfe, die die Umwelt belasten und die Gesundheit gefährden (krebserregendes Benzol). Sie tragen zudem als Vorläufersubstanzen zum schädlichen, bodennahen Ozon bei. Seit 1992 verlangt deshalb die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes (LRV), dass Tankstellen mit einem Gasrückführsystem (GRF) ausgerüstet sein müssen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz, USG (Art. 1, 2, 11, 12 und 36)
- Luftreinhalte-Verordnung des Bundes, LRV (Anhang 2, Ziffer 33)
- BAFU-Handbuch «Kontrolle von Tankstellen mit Gasrückführung»
- CercI'Air-Empfehlung Nr. 22 über den Vollzug der Gasrückführsysteme

Kontrolle allgemein

Die LRV schreibt vor, dass GRF periodisch geprüft werden müssen. Der Kanton Luzern hat diese Kontrolle dem Tankstellen-Inspektorat (TSI) des Autogewerbe-Verbandes Schweiz (AGVS) übertragen. Das TSI arbeitet mit spezialisierten Messfirmen zusammen und setzt auf die eigenverantwortliche Wartung der Tankstellenbetreiber.

Erstabnahme

Unmittelbar nach der Inbetriebnahme einer neuen oder umgebauten Tankstelle ist ein Inbetriebsetzungsprotokoll zu erstellen. Frühestens drei, spätestens jedoch sechs Monate nach der Inbetriebsetzung ist die Erstabnahmekontrolle durchzuführen. Für diese ist eine Messfirma des AGVS zu beauftragen. Die beauftragte Messfirma informiert das TSI und das uwe über das Ergebnis der Erstabnahme.

Betriebsinterne Qualitätssicherung

Die Tankstellenbetreiber bestimmen für jede Tankstelle eine für das GRF verantwortliche Person und melden diese der zuständigen Vollzugsstelle (AGVS). Die verantwortliche Person muss bei Kontrollen erreichbar sein. Im Sinne einer betriebsinternen Qualitätssicherung wird empfohlen, die Massnahmen gemäss Anhang 1 der CercI'Air-Empfehlung Nr. 22 auszuführen. Insbesondere wird bei aktiven GRF ohne automatische Funktionssicherung der regelmässige Einsatz eines Schnelltesters empfohlen (Anhang 1, letzter Absatz). Dadurch werden Totalausfälle frühzeitig erkannt.

Serviceheft

Für jede Tankstelle ist ein Serviceheft zu führen. Es enthält die Ergebnisse der Erstabnahme und die Resultate der nachfolgenden periodischen Kontrollen. Die für den ordnungsgemässen Betrieb der Tankstelle verantwortliche Person stellt sicher, dass das Serviceheft korrekt geführt wird. Das Serviceheft umfasst mindestens folgende Informationen und Vorgänge mit ihren Resultaten:

Technische Ausrüstung der Tankstelle, Umbauten, Reparaturen und Einstellarbeiten von Fachfirmen, behördliche Messungen und Stichprobenkontrollen.

Werden eigene Kontrollen im Sinne der betriebsinternen Qualitätskontrollen durchgeführt, sind diese ebenfalls einzutragen.

Das Serviceheft muss während den Betriebszeiten für die kantonale Vollzugsbehörde jederzeit einsehbar sein. Bei nicht persönlich betreuten Tankstellen ist das Heft oder eine aktuelle Kopie gut sichtbar auszulegen.

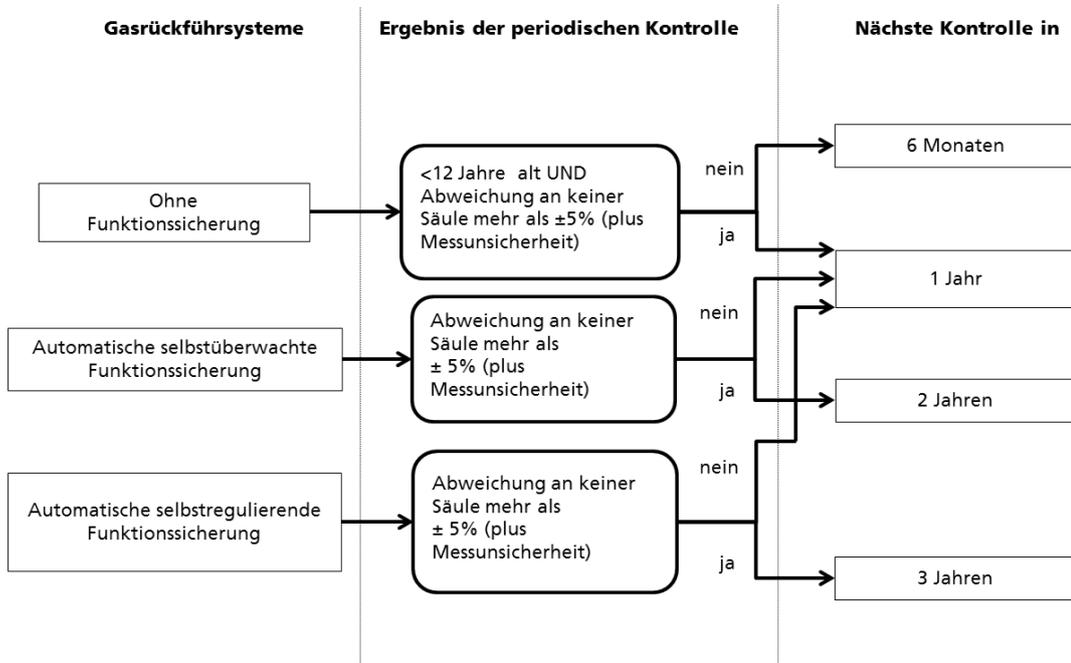
Periodische Kontrollen

Das TSI fordert die Tankstellenbetreiber jeweils rechtzeitig auf, die periodische Kontrolle bei einer anerkannten Messfirma in Auftrag zu geben. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, ordnet die kantonale Vollzugsbehörde die Messung mittels einer gebührenpflichtigen Verfügung an. Die Ergebnisse der periodischen Kontrollen sind von der Messfirma im Serviceheft einzutragen und dem TSI Bericht zu erstatten. Die Kosten dieser Kontrollen und eine kantonale Gebühr gehen zu Lasten des Tankstellenbetreibers.

Bonus / Malus System

Die Gasrückführsysteme GRF müssen in der Regel jährlich einer Kontrolle unterzogen werden. Zur Förderung des Standes der Technik wird das nachstehende Bonus-/Malus System angewandt, wobei die jeweils neueste Technologie den grössten Bonus erhält. Das Bonus-/Malus System wird daher regelmässig überprüft und dem Stand der Technik angepasst.

Für Benzintankstellen, welche anlässlich einer periodischen Kontrolle die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, wird der Kontrollturnus auf zwei bzw. drei Jahre verlängert:



Bemerkung:

Die Abweichungen beziehen sich auf die gemessenen Werte im angetroffenen Zustand ohne vorgängige Einregulierung.

Für Benzintankstellen, die keine automatische Funktionssicherung aufweisen und anlässlich der periodischen Kontrolle die LRV-Anforderungen nicht erfüllen, ordnet die Vollzugsbehörde einen verkürzten Kontrollturnus von 6 Monaten an. Für Anlagen mit aktiven GRF ohne Funktionssicherung, die älter sind als 12 Jahre, gilt immer ein Kontrollturnus von 6 Monaten.

Qualitätssicherung

Die Vollzugsbehörde führt **Stichproben zur Qualitätssicherung** durch oder lässt solche durch **neutrale Messfirmen** durchführen.

Wer kann weiterhelfen?

Tankstellen-Inspektorat des AGVS
Mittelstr. 32
Postfach 5232
3001 Bern
Tel. 031 307 15 17
Fax 031 307 15 16
E-Mail umwelt@agvs.ch

Kanton Luzern
Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
E-Mail uwe.luft@lu.ch
www.uwe.lu.ch